

S a t z u n g

des Fördervereins der
Tulla-Schule Vimbuch e.V.

Satzung für den Förderverein der Tulla-Schule Vimbuch e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Tulla-Schule Vimbuch e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. In dieser Gemeinschaft schließen sich Eltern von Schülern und Schülerinnen, ehemalige Schüler/innen, Lehrkräfte, ehemalige Lehrkräfte, Freunde und Förderer dieser Schule zusammen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Bühl.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben dieser Schule, insbesondere indem er
 - a. die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern fördert,
 - b. Verständnis und Interesse für die Belange der Grundschule fördert,
 - c. Mittel bereitstellt für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen der Schule,
 - d. Einmalige Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen gewährt.
- (2) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen der Fördergemeinschaft, ihren eingezahlten Beträgen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Aufnahmeantrag jede natürliche Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Personen oder Körperschaften, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind und sich zur Zah-

lung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers/der Schülerin von der Schule.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a. bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b. wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag wird in der Mitgliedsversammlung festgesetzt und beträgt zur Zeit 12 Euro pro Jahr.
- (2) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter/in.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an die Mitglieder des Vorstandes oder an einzelne Vereinsmitglieder
 - c. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechnungsprüfern

- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Änderung der Satzung
- f. Auflösung des Vereins
- g. sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird
- h. die Höhe des Mitgliedsbeitrages

§ 7 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres – nicht aber in den Schulferien – bestimmt der Vorstand.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Satzungsänderungen und dem Antrag der Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von einem an Anfang der Sitzung gewählten Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung enthalten. Sie muss bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs/sieben Mitgliedern:
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. Kassenführer

- d. 1. Beisitzer/in
 - e. 2. Beisitzer/in
 - f. Vertreter/in des Lehrerkollegiums (wird vom Lehrerkollegium gewählt)
 - g. amtierende/r Elternbeiratsvorsitzende/r der Tulla-Schule oder dessen Stellvertreter (werden in der Elternbeiratssitzung gewählt)
- (2) Vertreter aus der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium können im Vorstand nicht den Vorsitz oder das Amt des Kassensführers innehaben.
- (3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, wobei jede/r einzeln zur Vertretung berechtigt ist. (Intern gilt: Der 2. Vorsitzende darf davon nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und dies angezeigt hat.) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet der/die 1. Vorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist es erlaubt außerhalb der Wahlperiode für den Rest der Amtsperiode eine/n Nachfolger/in zu wählen.
- (6) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben. Der Protokollführer wird am Anfang der Sitzung von den Vorstandsmitgliedern bestimmt.
- (9) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.
- (10) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (11) Der Elternbeirat der Tulla-Schule kann in seinen Sitzungen die Themen und Beschlüsse des Fördervereins beraten. Der Vorstand wird durch den Elternbeiratsvorsitzenden über die Ergebnisse der Beratung informiert.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen der § 7, Ziffern (2) bis (6).
- (5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 25 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 10 Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenvührer geführt.
- (2) Der Kassenvührer hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Verein

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Tulla-Schule mit der Auflage, es für die Förderung dieser Schule zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 05.10.2004 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in Kraft.

Änderungen am 16.03.11